

**Grundvoraussetzungen/Leitlinien
für die Anerkennung einer Koproduktion**

Zuständige Behörden/Stellen:

Für die Filmabkommen

- Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen („Europäisches Filmabkommen“)
- Trilaterales Filmabkommen Österreich – Deutschland – Schweiz
- Filmabkommen Österreich – Frankreich
- Filmabkommen Österreich – Italien
- Filmabkommen Österreich – Spanien
- Filmabkommen Österreich – Luxemburg
- Abkommen über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen Österreich-Kanada („Filmabkommen Österreich – Kanada“)

Österreich

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice, Industriepolitik

Stubenring 1

A-1011 Wien

E-Mail: post.Film@bmaw.gv.at

Deutschland

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Postfach 51 60

D-65726 Eschborn

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Schweiz

Bundesamt für Kultur/Sektion Film

Hallwylstraße 15

CH-3003 Bern

E-Mail: Cinema.Film@bak.admin.ch

Frankreich

Centre National de la Cinématographie

291 Boulevard Raspail

75675 Paris Cedex 14

Italien

Ministero della Cultura

Direzione generale Cinema e audiovisivo

Piazza Santa Croce in Gerusalemme 9/a

00185 Roma (Italia)

Email: dg-ca@cultura.gov.it

Spanien

Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales

Plaza del Rey 1

28004 Madrid

Luxemburg

Film Fund Luxembourg

5, rue Plaetis

L-2338 Luxemburg

Kanada

Telefilm Canada

360 St. Jacques Street

Suite 600

Montréal, Quebec

H2Y 1P5

E-Mail: info@telefilm.ca

Israel

Ministry of Innovation, Science and Technology

The Culture Authority – Cinema

Provisorische Anerkennung

Antragsfristen

30 Tage bzw. vier Wochen vor Drehbeginn

- Trilaterales Filmabkommen D-A-CH, wenn die Mindestbeteiligung über 20 % liegt
- Filmabkommen Österreich - Luxemburg
- Filmabkommen Österreich - Frankreich
- Filmabkommen Österreich - Italien
- Filmabkommen Österreich - Israel
- Filmabkommen Österreich - Kanada

2 Monate vor Drehbeginn

- Trilaterales Filmabkommen D-A-CH, wenn die Mindestbeteiligung unter 20 % liegt
- Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

Vor Drehbeginn

- Filmabkommen Österreich - Spanien

Erforderliche Einreichunterlagen

- Gemeinschaftsproduktionsvertrag
- Drehbuch oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Stabs- und Besetzungslisten (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen Rechte
- Regelung über die Beteiligung der Hersteller an etwaigen Mehrkosten
- Aufteilung der Erlöse/Auswertungsbereiche
- Kalkulation der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films als ***xls oder *xlsx Datei**
- Detaillierter Finanzierungsplan als ***xls oder *xlsx Datei**
- Übersicht über den technischen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten
- Übersicht über den künstlerischen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten
- Arbeitsplan mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Endgültige Anerkennung

Zusätzlich zu den Unterlagen für eine provisorische Anerkennung werden benötigt

- endgültige Herstellungskosten des Films als ***xls oder *xlsx Datei**
- Prüfbericht einer österreichischen Filmförderstelle

Die Unterlagen sind vollständig beizubringen. Die Nachforderung von Unterlagen verzögert den Prozess der Anerkennung!

Rechtliche Voraussetzungen für Gemeinschaftsproduktionen

für sämtliche Abkommen

- Herstellung des Einverständnisses zwischen den Behörden
- Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation und Berufserfahrung der Koproduzenten
- Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)

Trilaterales Filmabkommen Österreich – Deutschland – Schweiz

- Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - In der Regel 20 %
 - In besonderen Ausnahmefällen und im Einverständnis aller Vertragsparteien können auch 10 % zugelassen werden
- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs
- Die Einnahmen sind entsprechend der finanziellen Beteiligung aufzuteilen
- Staatsangehörigkeit der an der Herstellung des Films Beteiligten:
 - Für Österreich: Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit sie aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und

ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.

- Für die Schweiz: Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber einer Niederlassungsbewilligung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation.
- Für Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit sie aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.
- Die Behörden des Minderheitsproduzenten können ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert) („Europäisches Filmabkommen“)

- Mindestbeteiligung bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen an den Gesamtproduktionskosten:
 - 5 %
 - Beträgt die Mindestbeteiligung weniger als 20 %, so kann der betreffende Vertragsstaat den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einschränken oder ausschließen.
- Höchstbeteiligung bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen an den Gesamtproduktionskosten:
 - 80 %
- Wenn kein bilaterales Filmabkommen zwischen zwei Vertragsstaaten existiert und das Europäische Filmabkommen an die Stelle eines zweiseitigen Abkommens tritt, darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 % und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 90 % der Gesamtproduktionskosten betragen.
- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Originalausgangsmaterials und hat das Recht auf ein Internegativ bzw. anderes Vervielfältigungsmedium.
- Unter folgenden Voraussetzungen sind auch finanzielle Gemeinschaftsproduktionen zulässig: ●

- Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen können rein finanzieller Art sein, wenn der jeweilige nationale Anteil mindestens 10 % und nicht mehr als 25 % beträgt
- Der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent muss den tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leisten und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Films als nationalen Film in seinem Land erfüllen
- Der Film muss zur Förderung der europäischen Identität beitragen
- Die zuständigen nationalen Behörden müssen jeden Einzelfall genehmigen